

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Konstanz für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.01.2026 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge ¹ EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge ² EUR
1. Ergebnishaushalt			
1.1 Ordentliche Erträge	370.509.300	+3.113.340	373.622.640
1.2 Ordentliche Aufwendungen	381.982.924	+1.958.105	383.941.029
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-11.473.624	+1.155.235	-10.318.389
1.4 Außerordentliche Erträge	12.785.808	0	12.785.808
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	12.785.808	0	12.785.808
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	1.312.184	+1.155.235	2.467.419

¹ Bisheriger Ansatz (ohne Übertragungen)

² Fortgeschriebener Ansatz

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR ³	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR ⁴
2. Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	366.347.900	+3.113.340	369.461.240
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	364.852.524	+1.958.105	366.810.629
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	1.495.376	+1.155.235	+2.650.611
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	23.157.513	-1.700.000	21.457.513
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	43.533.834	- 1.571.605	41.962.229
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-20.376.321	-128.395	-20.504.716
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-18.880.945	+1.026.840	-17.854.105
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	27.492.000	-224.000	27.268.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.810.000	-586.000	2.224.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	24.682.000	362.000	25.044.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	5.801.055	+1.388.840	7.189.895

³ Bisheriger Ansatz

⁴ Fortgeschriebener Ansatz

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von bisher

27.492.000 EUR

auf

27.268.000 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von bisher

5.447.000 EUR

auf

11.023.500 EUR

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird von bisher

76.396.000 EUR

auf

76.788.000 EUR

festgesetzt.

§ 5 Weitere Bestimmungen

- a) Der geänderte Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 ist Bestandteil dieser Satzung.
- b) Die Budgetregelungen 2025/2026 werden nicht verändert.
- c) Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten gem. § 86 Abs. 3 GemO weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung.
- d) Sperrvermerke

Die Sperrvermerke des Doppelhaushalts gelten weiter.
Es werden folgende Sperrvermerke gesetzt:

Ergebnishaushalt:**2026**

EUR

Kostenstelle 2620005100

Betriebskostenzuschuss Philharmonie (Sachkonto 43150203)

3.885.500

EUR

Kostenstelle 2630005000

Zuschuss an die Musikschule (Sachkonto 43150206)

1.179.800

- e) Die Steuersätze (Hebesätze) sind in einer eigenen Grundsteuersatzung bzw. Gewerbesteuersatzung festgesetzt.

Konstanz, den 03.02.2026

Der Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der HaushaltssatzungI. Kernhaushalt Stadt Konstanz

Die vorstehende Nachtragshaushaltsatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat am 29.01.2026 beschlossene Nachtragshaushaltsatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 02.02.2026 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Freiburg am 26.02.2026 genehmigt.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Konstanz unter https://www.konstanz.de/haushalt_aktuell öffentlich bereitgestellt. Er steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Bodenseeforum

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2026 über den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs „Bodenseeforum“ wurde vom Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 26.02.2026 bestätigt.

III. Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Nördlich Hafner“

Die Gesetzmäßigkeit des Nachtrags zur Sonderrechnung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Nördlich Hafner“ für das Haushaltsjahr 2026 wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 23.02.2026 bestätigt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Sonderrechnung wurden vom Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 23.02.2026 genehmigt.

IV. Weiterer Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Konstanz Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 12.03.2026 auf der Homepage der Stadt Konstanz.